

Grundlagen und Voraussetzungen für die Untersuchung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1929)**

Heft 2

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I.

Grundlagen und Voraussetzungen für die Untersuchung.

Die Untersuchung soll den Einfluss der Alters- und Hinterlassenenversicherung, wie diese vom eidg. Volkswirtschaftsdepartement geplant ist, auf den Finanzhaushalt des bernischen Staates und seiner Gemeinden abklären. Versicherungswerke arbeiten auf lange Sicht, und, wenn man die gestellte Aufgabe genau dem Wortlaute nach lösen wollte, so müsste man zu ermitteln suchen, welche Folgen die Versicherung in den einzelnen Abschnitten der kommenden Dezennien zeitigen wird. Diesen Wünschen auf eine Antwort wird jedoch eine Untersuchung nur mit grosser Mühe und nicht ohne grössere Fehlerquellen gerecht werden können. Entlastung und Belastung durch die Versicherung hängen von einer grossen Zahl Faktoren ab, deren Wirkung und Gestaltung unmöglich heute schon für die Zukunft mit befriedigender Verlässlichkeit bestimmt werden kann. Schon allein der Altersaufbau der Bevölkerung ist Schwankungen unterworfen. Wir wissen, dass die Bevölkerung im Laufe der letzten Jahrzehnte durchschnittlich etwas älter geworden ist, und aus einfacher Ueberlegung heraus kann geschlossen werden, dass dieses Aelterwerden mit dem Abflauen des Bevölkerungszuwachses und der Abnahme der Geburtenziffern weitere Fortschritte macht, bis sich schliesslich ein stabiler Stand herausbildet. Wird die Entwicklung so weitergehen, wie sie in den hinter uns liegenden Jahren erfolgte? Wird sie so verlaufen, wie man das heute mit Hilfe mathematischer Schlussfolgerungen glaubt voraussagen zu können? Es ist möglich, dass die Bewegung so eintritt; es erscheint das heute sogar als sehr wahrscheinlich, aber eine andere Entwicklungsmöglichkeit ist nicht ausgeschlossen.

Und wenn nun auch die Verschiebung im Altersaufbau der Bevölkerung, wie vorausgesagt wird, verläuft, so ist eines noch nicht abgeklärt und unbestimmbar: Für den Grad der Belastung und der Entlastung der kantonalen und kommunalen Haushaltungsbudgets durch die Alters- und Hinterlassenenversicherung spielt der Gang der Konjunktur, der allgemeine Stand der wirtschaftlichen Betätigung, der Sparsinn der Bevölkerung, die allgemeine Auffassung über die Bedürfnisse der Armen und der Art der Armenpflege, wie auch die allgemeine Einstellung zur Staatshilfe überhaupt eine gewaltige Rolle. Wie werden diese Faktoren in 10, in 20 oder gar in 30 Jahren wirken? Auf diese Frage wird wohl schwerlich jemand eine gut fundierte Antwort geben können.

In Rücksicht auf die hier skizzierten Schwierigkeiten verzichten wir darauf, zu untersuchen, wie ein Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in 10 oder 20 Jahren wirken würde und welche Rückwirkungen dannzumal auf den Finanzhaushalt des bernischen Staates und seiner Gemeinden zu erwarten sind, sondern wir beschränken uns darauf, festzustellen, wie ein derartiges Gesetz heute gewirkt hätte, wenn es bereits bestünde, und zwar, bei den bestehenden Konjunkturverhältnissen, der feststehenden Armengesetzgebung, der jetzt geltenden Grundauffassung über die Armenpflege und den Rechten und Pflichten der Armen und des Staates diesen gegen-

über sowie der jetzt bestehenden Mentalität über die Armenpflege und die Bedürfnisse der Armen selbst. Dabei müssen wir für unsere Untersuchung voraussetzen, dass alle diese Verhältnisse, wie sie für den Zeitpunkt unserer Erhebung bestanden haben, auch existiert hätten, wenn die Versicherung bereits in Wirksamkeit gewesen wäre, die Existenz der Versicherung allein die Armenpflege also qualitativ nicht verändert. Demnach müssen wir für alle unsere Berechnungen annehmen, dass einem bisher Unterstützten, wenn er rentenberechtigt ist, ein Beitrag nur noch soweit zukommt, als die heutige Hilfe grösser ist, als die ihm zufallende Rente. In Fällen, in denen die derzeitige Unterstützung den Rentenbetrag nicht oder nur gerade erreicht, wird eine Entlastung der Armenlasten bis zur vollen Höhe der heutigen Unterstützung angenommen; es wird also vorausgesetzt, dass wegen der Versicherung die ganze Armenunterstützung dahinfalle.

Die Fragestellung für unsere Untersuchung lautet demnach:

Welchen Einfluss auf den Finanzhaushalt des bernischen Staates und seiner Gemeinden übt die Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundes — bei sonst gleichen Verhältnissen — aus, wenn der Vorentwurf des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom August 1928 in unveränderter Form bereits im Jahre 1927 als Gesetz in Wirksamkeit gestanden hätte, und zwar:

- a. weniger als 15 Jahre;
- b. mehr als 15 Jahre.

Unsere Untersuchung will also nicht eine klipp und klare Auskunft geben, wie sich die Versicherung im Verlaufe der Zeit auswirkt, sondern wie sie sich heute ausgewirkt hätte, wenn sie bereits bestünde. Bei den Berechnungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes wird dem kommenden veränderten Bevölkerungsaufbau Rücksicht getragen. Wir unterlassen dies, weil wir eben nicht nur diesen noch einigermaßen erfassbaren Faktor zu berücksichtigen hätten, sondern noch andere, die ebenfalls auf das Mass der Entlastung und Belastung einwirken. Wir müssten u. a. neben den oben bereits skizzierten Einflüssen auch abschätzen, wie gross mit den Jahren die Zahl der öffentlich Bediensteten ausfällt (Arbeitgeberbeiträge), wie die Armenpflege in späteren Jahren gehandhabt wird und wie sich die Zahl der Unterstützten im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung verhält, denn auch diese Grössen verschieben sich mit verändertem Bevölkerungsaufbau (Wirkung kleinerer Familien), der wechselnden Konjunktur und der allgemeinen Kulturauffassung. Wegen der Unmöglichkeit, die Wirkung dieser Veränderungen nur einigermaßen zutreffend abzuschätzen, haben wir es vorgezogen, die Berechnungen auf einen statischen Zustand aufzubauen.

II.

Die Bestimmungen des Vorentwurfes, soweit sie für die Untersuchung in Betracht fallen.

Die Vorlage enthält Bestimmungen, die zu einer Belastung des Gemeinde- und Staatshaushaltes führen, andererseits auch solche, die geeignet sind, eine Ermässigung anderer Aufwendungen zu bewirken.